

Aufsichtsrechtliche Optimierung durch privatrechtliche Strukturierung (Beispiel Geldwäschereibekämpfung)

Bulletin 4/2015

Zürich, August 2015

Management Summary

Wie im Steuerrecht besteht auch im Aufsichtsrecht ein Interesse daran, die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens so zu strukturieren, dass rechtliche Anforderungen vermieden oder zumindest reduziert werden. Privatrechtliche Strukturierung zwecks aufsichtsrechtlicher Optimierung ist zulässig, solange sie keine unzulässige Gesetzesumgehung darstellt. In diesem Bulletin werden Strukturierungsmöglichkeiten am Beispiel des (revidierten) Rechts der Geldwäschereibekämpfung besprochen. Zur Sprache kommen die neuen Meldepflichten der Aktionäre sowie die Unterstellungspflicht von unabhängigen Vermögensverwaltern, Händlern bei Bargeldzahlungen und Finanzintermediären im Konzern.



Dr. Alois Rimle
Rechtsanwalt, LL.M.

Inhalt

Möglichkeit der Strukturierung	2
Anknüpfung von Aufsichtsrecht an Privatrecht	2
Strukturierung zu Zwecken des Aufsichtsrechts	2
Strukturierungsfrage im Einzelfall.....	2
Grenze der Gesetzesumgehung	2
Grundsätzlich zulässige Strukturierung	2
Grenze der Gesetzesumgehung	2
Dogmatische Erklärung der Gesetzesumgehung.....	3
Gesetzesumgehung im Aufsichts- und Steuerrecht.....	3
Meldepflichten nach OR	4
Mehr Transparenz bei juristischen Personen	4
Meldung nach OR und Feststellung nach GwG.....	4
Privatrechtliche Meldepflichten	5
Meldepflicht des Inhaberaktionärs	6
Meldepflicht des Gläubigers bei Gesetzesumgehung ...	6
Meldepflicht des Aktionärs über den wB.....	7
Meldepflicht über den wB bei Gesetzesumgehung.....	7
Verschiebung der Meldepflicht über den wB.....	8

Delegation der Meldestelle nach OR	9
Finanzintermediär als Meldestelle	9
Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten	9
Auskunft gegenüber Gesellschaft	10
Vermögensverwaltung nach GwG	10
Unterstellung der Vermögensverwaltung	10
Vermeidung der Unterstellungspflicht.....	11
Verschiebung der Unterstellungspflicht.....	11
Delegation von Pflichten	12
Bargeldzahlung an Händler nach GwG	12
Unterstellung der Bargeldzahlung.....	12
Vermeidung der Unterstellungspflicht.....	12
Verschiebung der Unterstellungspflicht.....	12
Delegation von Pflichten	13
Finanzintermediation nach GwG im Konzern	13
Unterstellungspflicht im Konzern	13
Vermeidung der Unterstellung im Konzern.....	13
Verschiebung der Unterstellung im Konzern.....	13
Delegation von Pflichten im Konzern.....	14
Abkürzungsverzeichnis	14

Möglichkeit der Strukturierung

Anknüpfung von Aufsichtsrecht an Privatrecht

Der sachliche Geltungsbereich des GwG und anderer Aufsichtsgesetze knüpft in der Regel an privatrechtliche Sachverhalte an. So gilt das GwG etwa für Personen, die Vermögen verwalten (Art. 2 GwG), oder auch für Personen, die gewerbsmässig mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Art. 2 E-GwG). Der räumliche Geltungsbereich des GwG ist grundsätzlich auf das Territorium der Schweiz beschränkt. Beispielsweise werden unabhängige Vermögensverwalter in der Schweiz beaufsichtigt, wenn sie nach Massgabe von Art. 2 VBF in der Schweiz tätig sind (d.h. Inkorporationssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz). Es zeigt sich, dass das Aufsichtsrecht im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (und in anderen Bereichen) an das Privatrecht anknüpft. Mit anderen Worten kommt das GwG zur Anwendung, wenn bestimmte privatrechtliche Verhältnisse gegeben sind.

Strukturierung zu Zwecken des Aufsichtsrechts

Privatrecht regelt das Verhältnis zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten. Es beruht auf der *Privatautonomie*, wonach es einzelnen Personen grundsätzlich gestattet ist, mit anderen in eine Rechtsbeziehung zu treten. Auf diese Weise steht es privaten Rechtssubjekten an sich frei, ob sie privatrechtliche Tätigkeiten ausüben wollen, welche die Anwendung von Aufsichtsrecht auslösen. Wenn der aufsichtsrechtliche Geltungsbereich an Privatrecht anknüpft, bedeutet dies, dass es private Rechtssubjekte in der Hand haben, ob Aufsichtsrecht auf ihre Rechtsverhältnisse anwendbar ist oder nicht. Sie können ihre geschäftliche Tätigkeit soweit „reduzieren“, dass keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingreifen.

Private Rechtssubjekte können die Anwendung von Aufsichtsrecht (z.B. Recht der Geldwäschereibekämpfung) durch privatrechtliche Strukturierung auf unterschiedliche Weise steuern und dabei im Wesentlichen folgende Ziele verfolgen:

- Das Aufsichtsrecht kommt wegen der privatrechtlichen Strukturierung nicht zur Anwendung (*Vermeidung der Unterstellungspflicht*).
- Das Aufsichtsrecht kommt zwar zur Anwendung, aber wegen der privatrechtlichen Strukturierung nicht auf die handelnde Person, sondern auf eine

Drittperson (*Verschiebung der Unterstellungspflicht*).

- Das Aufsichtsrecht kommt zwar zur Anwendung, deren Pflichten werden aus Effizienzgründen vertraglich aber an Dritte delegiert (*Delegation von Pflichten*).

Strukturierungsfrage im Einzelfall

Die Frage nach privatrechtlicher Strukturierung stellt sich in der Regel erst, wenn in einem konkreten Fall eine aufsichtsrechtliche Unterstellungspflicht besteht. Gegebenenfalls wird geprüft, ob die Unterstellungspflicht mit privatrechtlichen Mitteln vermieden oder verschoben werden kann oder wenigstens aufsichtsrechtliche Pflichten delegiert werden können.

In diesem Bulletin werden privatrechtliche Strukturierungsmöglichkeiten im Rahmen des Rechts der Geldwäschereibekämpfung besprochen. Dabei geht es beispielhaft um die neuen Meldepflichten der Aktionäre sowie die Unterstellungspflicht von unabhängigen Vermögensverwaltern, Händlern bei der Annahme von Bargeldzahlungen und Finanzintermediären im Konzern.

Grenze der Gesetzesumgehung

Grundsätzlich zulässige Strukturierung

Privatrechtliche Verhältnisse und Transaktionen können gezielt so strukturiert werden, dass Aufsichtsrecht nicht oder nur beschränkt zur Anwendung kommt. Privatrechtliche Strukturierung ist grundsätzlich zulässig und rechtlich unproblematisch. Unternehmen und Einzelpersonen dürfen und müssen sich an den entsprechenden Regeln orientieren können, die zwischen beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Unternehmen oder Tätigkeiten unterscheiden. Es ist ihnen erlaubt, ihre Geschäftstätigkeit so auszugestalten, dass sie gemäss Gesetz gerade noch nicht bewilligungspflichtig oder beaufsichtigt sind. Geschäftliche Planung ist übliche Unternehmenspraxis, um die Anwendung nicht nur von Steuerrecht, sondern im Finanzdienstleistungs- und Versicherungsbereich auch von Aufsichtsrecht zu optimieren und dadurch Kosten zu sparen.

Grenze der Gesetzesumgehung

Bei der privatrechtlichen Strukturierung gibt es allerdings Grenzen. Sie darf keine *unzulässige Gesetzesumgehung* darstellen, welche darin besteht,

dass der Wortlaut einer Verbotsnorm beachtet, ihr *Sinn dagegen missachtet* wird (BGE 104 II 206). Dabei hat der Gesetzgeber ein bestimmtes Ergebnis zwar nicht gewollt; er hat es aber auch nicht ausdrücklich verboten. Wer ein Gesetz umgeht, will seine Rechtsfolgen vermeiden. Er wendet Gestaltungsmöglichkeiten an, die in ein Umgehungsgeschäft münden. Mit dem Umgehungsgeschäft wird das wirtschaftliche Ergebnis eines gesetzlich verbotenen Tatbestandes mittels eines vom Gesetz nicht erfassten Tatbestandes herbeigeführt. Die Gestaltung eines Rechtsgeschäfts hat objektiv den Zweck, den Eintritt einer Rechtsfolge zu verhindern, die das Gesetz für entsprechende Geschäfte vorsieht. Eine unzulässige Gesetzesumgehung liegt vor, wenn zwar der Geltungsbereich einer Norm nicht eingreift, aber *gegen das Normziel verstossen* wird. Es wird zwar dem Wortlaut, aber nicht dem Sinn des Gesetzes entsprochen. Es muss durch Auslegung ermittelt werden, welches Ziel mit der Norm verfolgt wird, um zu bestimmen, ob eine Gesetzesumgehung vorliegt (vgl. Wikipedia mit weiteren Verweisen). Die Gesetzesumgehung stellt eine Gesetzesverletzung dar. Transaktionen, die eine Gesetzesumgehung darstellen, bleiben im Rahmen der umgangenen Norm unbeachtlich. Die Gesetzesnorm ist anwendbar.

Keine unzulässige Gesetzesumgehung, sondern eine *zulässige Gesetzesvermeidung* liegt vor, wenn ausschliesslich der Wortlaut des Gesetzes umgangen, der Normzweck aber eingehalten wird. Die Gesetzesvermeidung bleibt ohne Rechtsfolgen. Transaktionen, die auf einer Gesetzesvermeidung beruhen, sind hinsichtlich der relevanten Norm beachtlich und voll wirksam. Die Gesetzesnorm kommt nicht zur Anwendung (vgl. Wikipedia mit weiteren Verweisen).

Dogmatische Erklärung der Gesetzesumgehung

Die unzulässige Gesetzesumgehung wird in früheren Bundesgerichtsentscheiden (vgl. z.B. BGE 107 II 171 f.; 108 II 214) und von einem Teil der Lehre dogmatisch als ein Fall von Rechtsmissbrauch verstanden, wonach der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz findet (vgl. Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Aufl., Zürich 2009, S. 63 f., mit weiteren Verweisen). Das Verbot des Rechtsmissbrauchs beschränkt sich nicht auf das Privatrecht (Art. 2 ZGB), sondern durchzieht die gesamte Rechtsordnung und gilt insbesondere auch für Private bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (BGE 137 I 247; 131

I 185). In neueren Bundesgerichtsentscheiden (vgl. z.B. BGE 125 III 257 ff.; 115 III 175 ff.) und von einem Teil der Lehre wird dagegen die Auffassung vertreten, dass ein Rückgriff auf den Rechtsmissbrauch nicht nötig sei, weil die blosser (extensive) Auslegung und Ergänzung der Norm nach Treu und Glauben ausreiche (siehe Honsell, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 2 N 31 mit weiteren Verweisen). Das Bundesgericht beschreibt dementsprechend die Rechtslage von Umgehungsgeschäften wie folgt: „Beim Umgehungsgeschäft wollen die Beteiligten durch die Art der Rechtsgestaltung eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Regelung umgehen. Seine Zulässigkeit hängt vom Inhalt der Regelung ab, die umgangen werden soll. Entweder ist die umgangene Gesetzes- oder Vertragsbestimmung nach ihrem Sinn und Zweck auch auf das Umgehungsgeschäft anwendbar, dann untersteht ihr auch dieses. Oder die umgangene Bestimmung ist nach ihrem Sinn und Zweck auf das Umgehungsgeschäft nicht anwendbar, dann bleibt dieses ihr entzogen und wirksam.“ (BGE 125 III 257 ff., 262 E. 3b).

Welche dogmatische Begründung zur Bewältigung unzulässiger Gesetzesumgehungen auch herangezogen wird, man wird nicht um einen wertenden Entscheid im Einzelfall herumkommen. Oder mit den Worten des Bundesgerichts: „Zur Beantwortung der Umgehungsfrage ist [...] stets eine Prüfung und Wertung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich, wobei sich auch als Ermessensfrage stellen kann, ob in concreto eine Umgehung zu bejahen oder zu verneinen ist.“ (BGE 125 III 257 ff., 262 E. 3b).

Gesetzesumgehung im Aufsichts- und Steuerrecht

Die Schranke der unzulässigen Gesetzesumgehung gilt (wie gesagt) auch für Private bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (BGE 137 I 247; 131 I 185). In diesem Zusammenhang ist auf eine neue „Missbrauchsbestimmung“ im Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Art. 28 E-AIA-Gesetz) hinzuweisen. Sie regelt ausdrücklich die unzulässige Gesetzesumgehung durch Bankkunden zwecks Vermeidung von Informationsaustausch und Steuern und lautet wie folgt:

„Meldende schweizerische Finanzinstitute dürfen künstliche Strukturen, von denen sie wissen, dass deren einziger oder hauptsächlicher Zweck die Umgehung ihrer Pflichten nach den an-

wendbaren Abkommen oder diesem Gesetz ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

Das meldende schweizerische Finanzinstitut, das in Widerspruch zu Absatz 1 gehandelt hat, muss seine Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz ungeachtet der errichteten künstlichen Struktur erfüllen.“

Ein Missbrauch liegt nach dieser Bestimmung vor, wenn künstliche Strukturen (für die Bank erkennbar) einzig oder hauptsächlich zum Zweck der Steuerumgehung errichtet werden (Verstoss gegen das Normziel der Steuererhebung). Kein Missbrauch liegt dagegen vor, wenn Strukturen aus anderen Gründen gewählt werden als die Umgehung der Steuer, beispielsweise aus ökonomischen, anlagestrategischen oder rechtlichen Gründen. Ebenfalls kein Missbrauch liegt vor, wenn Vermögenswerte in einen anderen Staat verschoben werden. Eine solche grenzüberschreitende Verschiebung von Vermögenswerten ist ohne weiteres zulässig. Wenn in der Folge nicht Schweizer Recht, sondern die Rechtsordnung eines anderen Staates zur Anwendung kommt, ist eine Verletzung des Abkommens und des Schweizer Rechts nicht möglich. Im Fall eines Missbrauchs sind die Abkommen und das Gesetz anzuwenden, wie wenn es die künstliche Struktur nicht gegeben hätte (Erläuternder Bericht des Bundesrats zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zu einem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 14. Januar 2015, S. 48).

Es ergeben sich folgende Voraussetzungen für das Vorliegen einer unzulässigen Gesetzesumgehung im aufsichtsrechtlichen Bereich:

- Verstoss gegen das Ziel der betreffenden aufsichtsrechtlichen Norm; und
- Strukturierung ausschliesslich oder hauptsächlich zum Zweck der Gesetzesumgehung.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich auf den allgemeinen Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*) im Steuerrecht hinzuweisen. Danach sind Sachverhalte nicht nach formaljuristischen Kriterien (*legal form*), sondern nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt bzw. dem wirtschaftlichen Ergebnis zu beurteilen (*actual substance*). Wenn beispielsweise eine vertragliche Gestaltung nur gewählt wird, um Steuern zu sparen, wird die Besteuerung nicht an der miss-

bräuchlich gewählten vertraglichen Gestaltung ausgerichtet, sondern danach, wie es bei einer Gestaltung, die den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, der Fall gewesen wäre (Wikipedia zu „wirtschaftliche Betrachtungsweise“).

Meldepflichten nach OR

Mehr Transparenz bei juristischen Personen

Neue internationale Standards in den Bereichen Geldwäschereibekämpfung und Steuern haben in der Schweiz zu verschiedenen Gesetzesanpassungen nach Massgabe eines besonderen Umsetzungsgesetzes geführt (Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière vom 12. Dezember 2014). Insbesondere das GwG und das OR sind 2015/16 aufgrund der GAFI-Empfehlungen und teilweise auch der Empfehlungen des Global Forums revidiert worden.

Die GAFI hat die Anforderungen an die *Transparenz juristischer Personen*, einschliesslich der Gesellschaften mit Inhaberaktien geklärt. Entsprechend dieser Empfehlungen sind im OR Meldepflichten von Aktionären eingeführt worden, damit die Behörden Zugang zu Informationen über Aktionäre und Personen erhalten, die eine juristische Person letztlich kontrollieren (wirtschaftlich berechnete Personen) (Botschaft, S. 607 ff.). Das revidierte OR ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten, wobei Übergangsbestimmungen bestehen (OR-Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 2014, Art. 1 – 4).

Die erhöhte Transparenz juristischer Personen umfasst weiter eine Präzisierung des GAFI-Standards zur *Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person*. Dementsprechend sind die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre nach GwG bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen konkretisiert worden. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (Botschaft, S. 607 ff.).

Meldung nach OR und Feststellung nach GwG

Die Meldepflichten nach OR umfassen die Meldung über die Inhaberaktionäre (Art. 697i OR) und die Meldung über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697j OR) von Aktiengesellschaften. Die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten

Personen besteht auch bei GmbHs (Art. 790a OR). Die Meldepflichten richten sich an die Aktionäre und bestehen gegenüber der Gesellschaft. Anhand der eingehenden Meldungen erstellt die Gesellschaft ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre und gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (siehe hinten).

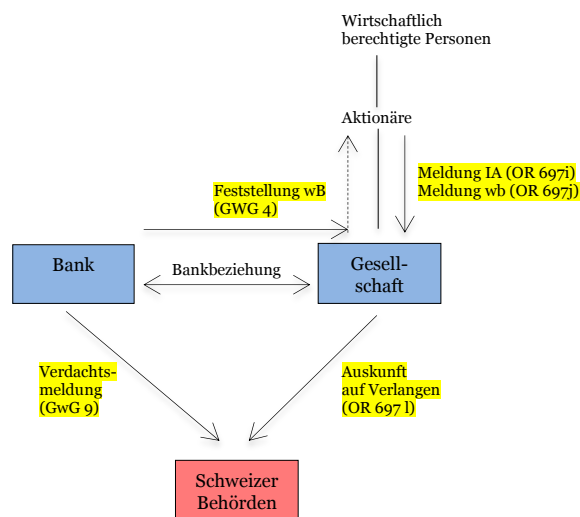
Die Meldepflichten nach OR sollen den schweizerischen Behörden den Zugang zu relevanten Informationen über die juristische Person ermöglichen (Botschaft, S. 607). Damit sind die Meldepflichten trotz privatrechtlicher Grundlage im aufsichtsrechtlichen Kontext der Geldwäschereibekämpfung zu verstehen. Des Weiteren ermöglichen bzw. erleichtern die Meldepflichten es dem Finanzintermediär, seine Sorgfaltspflichten nach GwG zu erfüllen. Bei einer Vertragsbeziehung mit einer operativ tätigen juristischen Person muss die Bank bei dieser eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnete natürliche Person ist. Auf entsprechende Anfrage der Bank ermittelt die Gesellschaft die wirtschaftlich berechnete Person und gibt die verlangte Erklärung ab (Art. 4 E-GwG). Der Gesellschaft obliegt es, im Rahmen der Feststellung nach GwG Auskunft zu geben (siehe nachfolgend „privatrechtliche Meldepflichten“). Die Meldepflichten nach OR unterstützen die Feststellung der wirtschaftlich berechneten Person nach GwG. Bei Inhaberaktien wäre die Feststellung der wirtschaftlich berechneten Person nach GwG ohne Meldepflichten nach OR regelmässig gar nicht möglich. Im Ergebnis dürfen die Meldepflichten nach OR nicht isoliert, sondern müssen im Kontext des GwG betrachtet werden.

Der Begriff der *wirtschaftlich berechneten Person* bei operativ tätigen juristischen Personen beruht zunächst sowohl nach OR als auch nach GwG auf der *Beherrschung* der Gesellschaft im Sinne der GAFI-Standards mittels einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Kapital oder an den Stimmen durch eine natürliche Person (Art. 697j OR und Art. 2a E-GwG). Der Begriff geht nach GwG aber noch weiter und erfasst auch natürliche Personen, welche die juristische Person *auf andere Weise kontrollieren* (Art. 2a E-GwG). Es ergibt sich, dass die Bank der Gesellschaft die wirtschaftlich berechnete Person nach GwG auch dann feststellen muss, wenn die Meldepflicht nach Art. 697j OR mangels qualifizierter Beteiligung nicht eingreift. Lässt sich überhaupt keine kontrollierende natürliche Person ausmachen, so kann die Bank nach GwG ersatzweise die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs feststellen (Art. 2a E-GwG; Art. 35 und 56 ff. E-

GwV-FINMA; VSB 16). Wirtschaftlich berechnete natürliche Personen von operativ tätigen juristischen Personen werden in der revidierten Geldwäschereiverordnung der FINMA als „*Kontrollinhaber*“ bezeichnet (Art. 2 E-GwV-FINMA).

Anders als bei den Meldepflichten nach OR geht es bei den Sorgfaltspflichten nach GwG nicht bloss um das Zugänglichmachen von Informationen zugunsten der schweizerischen Behörden. Vielmehr muss der Finanzintermediär nach erfolgter Feststellung der wirtschaftlich berechneten Person (Art. 4 GwG) Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung identifizieren und entsprechende Informationen einholen (Art. 6 E-GwG). Führen die Abklärungen zu einem begründeten Verdacht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen herrühren, muss der Finanzintermediär der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich Meldung erstatten (Art. 9 E-GwG). Die Meldung kann zur Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde und zu einer Sperre der Vermögenswerte der Gesellschaft bei der Bank führen (Art. 10 E-GwG).

Die Meldung nach OR und die Feststellung nach GwG können zusammenhängend wie folgt dargestellt werden:



Privatrechtliche Meldepflichten

Die neuen Meldepflichten sind privatrechtlich ausgestaltet. Sie sind im OR geregelt, richten sich an die Aktionäre und bestehen gegenüber der Gesellschaft. Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und verwirken die Vermögensrechte (Art. 697m

OR). Anhand der eingehenden Meldungen erstellt die Gesellschaft ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre und gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697l OR). Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben (Art. 697m OR). Die Durchsetzung von Aktionärspflichten durch den Verwaltungsrat kann allenfalls problematisch sein: Da der Verwaltungsrat von den Aktionären gewählt wird, kann es im Konfliktfall zu dessen Abwahl oder Rücktritt kommen.

Die vorsätzliche Verletzung der gesellschaftlichen Meldepflicht durch die Aktionäre und der gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur Verzeichnisführung durch die Gesellschaft war im Entwurf des Umsetzungsgesetzes von 2012 noch unter Strafe gestellt (Art. 327 und 327a E-StGB; Botschaft, S. 670). Die strafrechtliche Sanktionierung wurde hingegen nachträglich im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess wieder fallen gelassen, sodass es bei den genannten privatrechtlichen Folgen eines Gesetzesverstosses bleibt.

Die Meldepflichten und die Pflicht zur Verzeichnisführung dienen aufsichtsrechtlichen Zwecken. Dadurch soll im Kontext der Geldwäschereibekämpfung sichergestellt werden, dass die schweizerischen Behörden Zugang zu den Informationen über die Aktionäre und die Personen erhalten können, die eine juristische Person letztlich kontrollieren (siehe Art. 697l OR; Botschaft, S. 607). Angesichts der ausschliesslich privatrechtlichen Ausgestaltung der Pflichten fehlt es den schweizerischen Behörden aber an den verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln, um die Pflichten zur Meldung und Verzeichnisführung direkt durchsetzen zu können. Es bleibt den Behörden lediglich die Möglichkeit, bei Geldwäschereiverdacht (Art. 305bis StGB) im Rahmen einer Strafuntersuchung auf allenfalls vorhandene Verzeichnisse und Unterlagen der Gesellschaft zuzugreifen. Es erscheint im Ergebnis ungewöhnlich und nur beschränkt tauglich, aufsichtsrechtliche Ziele ausschliesslich mittels privatrechtlicher Regelung zu erreichen.

Verwaltungsrechtliche Mechanismen greifen lediglich indirekt im Rahmen des GwG ein, wenn die Gesellschaft eine Beziehung mit einer Schweizer Bank unterhält: Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht in der Lage oder bereit ist, die wirtschaftliche Berechtigung zu erklären und zu dokumentieren, ist die Bank verpflichtet, die Beziehung mit der Gesellschaft abzubrechen (Art. 68 E-GwV-FINMA). Bei Geldwäschereiverdacht wird die Bank zudem eine

Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 GwG erstatten, was zu einer Strafuntersuchung gegen die involvierten Personen bei der Gesellschaft führen kann.

Meldepflicht des Inhaberaktionärs

Wer Inhaberaktien einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft erwirbt, muss den Erwerb, seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden. Der Inhaberaktionär muss der Gesellschaft zudem jede Änderung seines Namens bzw. seiner Firma sowie seiner Adresse melden (Art. 697i OR). Solange der Inhaberaktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und verwirken die Vermögensrechte (Art. 697m OR). Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen für an der Börse kotierte Aktien und Aktien, die als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 697i OR).

Die Pflicht zur Meldung des Inhaberaktionärs nach Art. 697i OR ist im Kontext der Geldwäschereibekämpfung vor allem als Mittel zum Zweck der Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 697j OR und Art. 4 E-GwG zu verstehen: Wenn die Inhaberaktionäre unbekannt sind, können auch die an den Inhaberaktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht festgestellt werden. Die Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person ist ein Kernelement der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Meldepflicht des Gläubigers bei Gesetzesumgehung

Es stellt sich die Frage, ob die Meldepflicht nach Art. 697i OR auch auf *Inhaberpartizipationsscheine* zur Anwendung kommt, da gemäss Art. 656a OR die Bestimmungen über die Aktie auch für den Partizipationsschein gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Frage ist m.E. zu verneinen, weil Art. 697i OR bei richtiger Auslegung nur Inhaberaktien mit Stimmrecht und nicht Inhaberpartizipationsscheine ohne Stimmrecht meinen kann, dient doch die Identifizierung der Inhaberaktionäre letztlich vor allem dazu, die Feststellung der *Kontrollinhaber* mit qualifizierter Beteiligung im Kontext der Geldwäschereibekämpfung zu ermöglichen. Dementsprechend enthält das Gesetz in Art. 697i OR eine abweichende Regel im Sinne von Art. 656a OR (vgl. Hess/Rampini/Spillmann, in: Honsell/Vogt/Watter (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Auflage, Art. 656a N 8; a.M. Glanzmann/Spoerlé,

Die Inhaberaktie - leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 2014, S. 9).

Inhaberpartizipationsscheine und *Inhaberobligationen* können m.E. nur im Einzelfall von der Meldepflicht nach Art. 697i OR betroffen sein, wenn ein Umgehungstatbestand vorliegt. Eine unzulässige Gesetzesumgehung kann m.E. dann vorliegen, wenn die Fremdfinanzierung faktisch durch die erhebliche Forderungshöhe (vgl. Art. 6 BewG) oder durch besondere vertragliche Ausgestaltung tatsächliche Kontrollmöglichkeit vermittelt, die mit jener von Inhaberaktien vergleichbar ist, und zudem wertmässig einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 25 Prozent entspricht, bei welcher ein Inhaberaktionär den Kontrollinhaber nach Art. 697j OR melden müsste. Eine unzulässige Gesetzesumgehung darf m.E. vermutet werden, wenn die Gesellschaft zudem keine Beziehung mit einer Schweizer Bank unterhält und somit in der Schweiz auch nach GwG keine Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt. Gegebenenfalls wird das Normziel von Art. 697i OR verletzt und die Gesellschaft könnte für die Geldwäsche missbraucht werden. Die Inhaberpartizipanten und Inhaberobligationäre müssen im Umgehungsfall folgerichtig der Gesellschaft gemeldet und von dieser als „Quasi-Inhaberaktionäre“ in das Verzeichnis eingetragen werden, auch wenn nach dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 697i OR keine Meldepflicht besteht.

Meldepflicht des Aktionärs über den wB

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztlich handelt (*wirtschaftlich berechtigte Person*). Der Aktionär muss der Gesellschaft zudem jede Änderung von Name oder Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden (Art. 697j OR). Die wirtschaftlich berechtigte Person ist neu *notwendigerweise eine natürliche Person* (siehe Art. 2a Abs. 3 E-GwG). Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und verwirken die Vermögensrechte (Art. 697m OR). Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen für an der Börse kotierte Aktien und Aktien, die als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 697j OR).

Während die neuen Meldepflichten der Inhaberaktionäre rückwirkend zur Anwendung kommen, müssen die Namenaktionäre wegen der geringeren Geldwäschereigefahr nur bei künftigen Aktienkäufen mit qualifizierter Beteiligung die wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 697j OR melden (Art. 3 OR-Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 2014; Botschaft, S. 667). Dies bedeutet allerdings nicht, dass gegenwärtige Namenaktionäre mit qualifizierter Beteiligung die wirtschaftliche Berechtigung in Zukunft überhaupt nicht offenlegen müssten. Die revidierte Geldwäschereiverordnung der FINMA enthält nämlich eine abweichende Übergangsregelung. Danach müssen Kontrollinhaber durch den Finanzintermediär rückwirkend festgestellt werden, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist (Art. 78 E-GwV-FINMA). Gegebenenfalls wird eine Schweizer Bank von der Gesellschaft verlangen, dass sie die wirtschaftliche Berechtigung an den Namenaktien rückwirkend bestimmt.

Meldepflicht über den wB bei Gesetzesumgehung

Die Meldepflicht nach Art. 697j OR kann dadurch vermieden werden, dass weniger als 25 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmen gehalten werden. Es ist nach dem Wortlaut der Bestimmung z.B. zulässig, ohne Auslösung der Meldepflicht eine Minderheitsbeteiligung von 24 Prozent zu halten. Wie verhält es sich aber, wenn eine solche Minderheitsbeteiligung mit Inhaberobligationen samt vertraglicher Kontrollrechte kombiniert und auf diese Weise eine tatsächlich beherrschende Stellung zugunsten einer nicht gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Person aufgebaut wird? Eine solche Strukturierung kann m.E. im Einzelfall eine unzulässige Gesetzesumgehung darstellen, wenn auf diese Weise die wirtschaftlich berechtigte Person verheimlicht werden soll und das Normziel, den möglichen Missbrauch der Gesellschaft für die Geldwäsche zu vermeiden, verletzt wird (Botschaft 2013, S. 614 f.). Eine unzulässige Gesetzesumgehung darf m.E. vermutet werden, wenn zudem die Gesellschaft keine Beziehung mit einer Schweizer Bank unterhält, sodass in der Schweiz auch die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach GwG unterbleibt, durch welche die natürliche Person hinter der Minderheitsbeteiligung als Person hätte festgestellt werden können, welche die Gesellschaft „auf andere Weise“ kontrolliert (Art. 2a Abs. 3 E-GwG). Im Um-

gehungsfall muss der Minderheitsaktionär folgerichtig der Gesellschaft die wirtschaftlich berechnete Person melden und diese muss von der Gesellschaft in das Verzeichnis der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen werden, auch wenn keine qualifizierte Beteiligung von mindestens 25 Prozent vorliegt. Bei Verdacht auf Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) ist eine Strafanzeige in Erwägung zu ziehen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie es sich mit der Meldepflicht nach Art. 697j OR im Fall der *Nutzniessung* einschliesslich Mitgliedschafts- und Vermögensrechte und im Fall des *Pfandrechts* einschliesslich des Rechts auf Stimmrechtsausübung verhält. Bei der Nutzniessung und dem Pfandrecht werden keine Aktien „erworben“, weshalb die Meldepflicht nach dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 697j OR nicht ausgelöst wird. Andererseits vermitteln diese Instrumente gleichwohl Kontrollmöglichkeit, was sie in die Nähe von Aktien rücken lässt. Die Meldepflicht nach Art. 697j OR ist dabei nur im Einzelfall zu beachten, wenn die Verwendung dieser Instrumente eine unzulässige Gesetzesumgehung darstellt. Dies dürfte m.E. dann der Fall sein, wenn Nutzniesser oder Pfandgläubiger die Gesellschaft mittels Stimmrechte von mindestens 25 Prozent kontrollieren, was im Fall von Aktien die Meldepflicht nach Art. 697j OR auslösen würde. Eine unzulässige Gesetzesumgehung darf m.E. vermutet werden, wenn die Gesellschaft zudem keine Beziehung mit einer Schweizer Bank unterhält, sodass in der Schweiz auch keine Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach GwG erfolgt. Im Umgehungsfall muss der Nutzniesser oder Pfandrechtinhaber folgerichtig der Gesellschaft die wirtschaftlich berechnete Person melden und diese muss von der Gesellschaft in das Verzeichnis der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen werden, auch wenn nach dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 697j OR mangels Aktien keine Meldepflicht besteht.

Schliesslich ist es angesichts fehlender strafrechtlicher Sanktionen und verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel denkbar, dass ein Aktionär eine qualifizierte Beteiligung von über 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erwirbt und die Meldepflicht nach Art. 697j OR bewusst nicht einhält, d.h. die privatrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und Verwirken der Vermögensrechte) in Kauf nimmt. Es ist weiter denkbar, dass die privatrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht durch Strukturie-

rung gemildert werden: Gewinne können auch anders als durch Dividendenausschüttung abgeführt (z.B. Zinsen aus Aktionärsdarlehen) und Kontrolle kann auch anders als durch Stimmabgabe ausgeübt werden (z.B. durch vertragliche Regelung). Bei einer derartigen Strukturierung kann m.E. im Einzelfall eine unzulässige Gesetzesumgehung vorliegen, wenn trotz Missachtung der Meldepflicht Kontrolle ausgeübt und Gewinn abgeführt wird und dadurch der Zweck der Norm, den möglichen Missbrauch der Gesellschaft für die Geldwäsche zu verhindern, verletzt wird. Eine unzulässige Gesetzesumgehung wird man m.E. vermuten dürfen, wenn es zudem an einer Beziehung der Gesellschaft mit einer Schweizer Bank fehlt, sodass die nicht gemeldete wirtschaftlich berechnete Person in der Schweiz auch nach GwG nicht festgestellt wird. Im Umgehungsfall muss m.E. der Verwaltungsrat, der für die Durchsetzung der Sanktionen bei einer Verletzung der Meldepflicht verantwortlich ist (Art. 697m OR), folgerichtig geeignete Massnahmen ergreifen, um anderweitige Kontrollausübung und Gewinnverwendung zu unterbinden, bis der Meldepflicht nach OR entsprochen wird. Abgesehen davon kann er im Verdachtsfall Strafanzeige einreichen (Art. 305bis StGB).

Verschiebung der Meldepflicht über den wB

Eine qualifizierte Beteiligung von mehr als 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils kann auf einen Treuhänder übertragen werden. In der Folge ist der Treuhänder und nicht dessen Auftraggeber nach Art. 697j OR meldepflichtig und muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person offenlegen.

Die Strukturierung des Haltens von Aktien über ein Treuhandverhältnis ist keine unzulässige Gesetzesumgehung. Das Ziel der Geldwäschereibekämpfung, den möglichen Missbrauch von Gesellschaften für die Geldwäsche zu vermeiden, wird dadurch nicht vereitelt. Auch wenn ein Aktionär die Aktien lediglich treuhänderisch hält, greifen die Meldepflichten nach Art. 697i und 697j OR gleichwohl ein. Insbesondere besteht trotz Treuhandverhältnis die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechneten Person mit qualifizierter Beteiligung. Die Einsetzung eines „Strohmannaktionärs“ (*nominee shareholder*) ist somit zulässig und im Rahmen der Meldepflicht nach Art. 697j OR nicht missbräuchlich.

Delegation der Meldestelle nach OR

Finanzintermediär als Meldestelle

Die Generalversammlung der AG kann vorsehen, dass die Meldungen nach Art. 697i und 697j OR, die Inhaberaktien betreffen, nicht der Gesellschaft, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des GwG (z.B. einer Bank oder einem unabhängigen Vermögensverwalter) zu erstatten sind. Der Verwaltungsrat bezeichnet danach den Finanzintermediär und teilt den Aktionären mit, wen er bezeichnet hat (Art. 679k OR). Der bezeichnete Finanzintermediär ist gleichzeitig für die Führung des Verzeichnisses der Inhaberaktionäre und gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zuständig. Er ist zudem für die Aufbewahrung der Belege verantwortlich.

Die Delegation der Meldestelle ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf Inhaberaktien beschränkt (Art. 697k OR). In der Botschaft wird vorgebracht, eine Ausdehnung der Delegation der Meldepflicht auf Namenaktien würde Art. 685b OR widersprechen, wonach die Gesellschaft die Eintragung ins Aktienbuch verweigern kann, wenn der Erwerber der Aktien nicht ausdrücklich erklärt, dass er diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt (Botschaft, S. 660). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausdehnung der Delegationsmöglichkeit auf Namenaktien am Bestand der genannten Übertragungsbeschränkung etwas ändern sollte. Es wäre aus verschiedenen Gründen sinnvoll und effizient gewesen, die gesetzlich vorgesehene Delegation an den Finanzintermediär auf Namenaktien auszudehnen (vgl. Glanzmann/Spoerlé, Die Inhaberaktie - leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 2014S. 13 f.).

Trotz gesetzlicher Delegationsbeschränkung auf Inhaberaktien lässt sich eine Ausdehnung auf Namenaktien faktisch und ohne Gesetzesverletzung m.E. dadurch bewerkstelligen, dass Meldungen an die Gesellschaft über den Finanzintermediär umgeleitet werden. Die Aktionäre werden dabei angewiesen, auch Meldungen nach Art. 697j OR, die Namenaktien betreffen, dem Finanzintermediär zu erstatten. Gleichzeitig wird der Finanzintermediär vertraglich verpflichtet, solche Meldungen umgehend an die Gesellschaft weiterzuleiten. Bei elektronischer Verzeichnisführung kann die Weiterleitung der Informationen m.E. über eine Datenbankzugriffsberechtigung oder eine Back-up-Lösung erfolgen. Auf diese Weise wäre ein Verzeichnis, das Namenaktien betrifft, (auch) bei der Gesellschaft vorhanden. Die Belege könnten im Original bei der

Gesellschaft und in Kopie beim Finanzintermediär aufbewahrt werden. Freilich wird bei dieser Lösung der Verwaltungsrat der Gesellschaft für die Verzeichnisführung, soweit sie Namenaktien betrifft, haften müssen, wie wenn er das Verzeichnis selbst führen würde (Art. 399 OR analog). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Führung des Aktienbuchs gemäss Art. 716b OR nach Massgabe des Organisationsreglements an den Finanzintermediär delegiert werden kann. Im Ergebnis kann der Finanzintermediär für die Gesellschaft sowohl die Entgegennahme von Meldungen als auch die Führung von Verzeichnis und Aktienbuch übernehmen.

Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten

Was die Meldepflicht der Inhaberaktionäre nach Art. 697i OR betrifft, so müssen sich diese gegenüber dem Finanzintermediär identifizieren und den Besitz der Inhaberaktie (i.d.R. mittels Aktienzertifikat) nachweisen (Art. 697k i.V.m. Art. 697i OR). Die Meldepflicht ist etwa verletzt, wenn der Inhaberaktionär den Besitz der Inhaberaktie nicht nachweist oder keinen amtlichen Ausweis zur eigenen Identifikation vorlegt. Der Finanzintermediär muss die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen, damit der Verwaltungsrat der Gesellschaft in der Lage ist, seine Verpflichtung zur Sanktionierung fehlbarer Aktionäre wahrzunehmen (Art. 697m OR).

Die Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht nach Art. 697i OR entfällt, wenn die Inhaberaktien aufgrund eines Hinterlegungsvertrags im Depot des Finanzintermediärs aufbewahrt werden. Gegebenenfalls sind dem Finanzintermediär die Inhaberaktionäre bereits bekannt und ist der Nachweis des Besitzes der Inhaberaktie erbracht. Neben und unabhängig von den delegierten Pflichten muss der Finanzintermediär im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit die an den Inhaberaktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach GwG feststellen, soweit er Inhaberaktien mit Effektenqualität aufbewahrt; diese Tätigkeit stellt nämlich eine dem GwG unterstellte Finanzintermediation dar (Art. 6 VBF).

Was die Meldepflicht der Aktionäre über die wirtschaftlich berechnete Person mit qualifizierter Beteiligung nach Art. 697j OR betrifft, so muss der Finanzintermediär auch hier die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft muss sich auf das vom Finanzintermediär geführte Verzeichnis verlassen können. Nur so kann er entsprechend seiner gesetzlichen Verantwortung gewährleisten, dass keine Aktionäre unter Verlet-

zung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben (Art. 697m OR). Zunächst muss überprüft werden, ob eine qualifizierte Beteiligung erworben wurde, welche die Meldepflicht auslöst. In der Folge kann sich der Finanzintermediär an den Sorgfaltspflichten nach GwG orientieren und von einem kontrollierenden Aktionär eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnete natürliche Person ist (Art. 4 E-GwG analog). Der Grenzwert von 25 Prozent kann durch den Erwerb von sowohl Inhaber- als auch Namenaktien erreicht werden. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass der Finanzintermediär von der Gesellschaft mit der umfassenden Verzeichnisführung beauftragt wird, unabhängig davon, ob Inhaber- oder Namenaktien betroffen sind. Des Weiteren muss die Richtigkeit der Meldung überprüft werden. Die Meldepflicht nach Art. 697j OR ist nicht nur verletzt, wenn die Meldung verweigert wird, sondern auch dann, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. In beiden Fällen muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft sicherstellen, dass die Mitgliedschaftsrechte ruhen und die Vermögensrechte verwirken (Art. 697m OR).

Es erscheint aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung effizient, wenn eine Gesellschaft die eigene Bank oder den eigenen Vermögensverwalter mit der Entgegennahme der Meldungen nach Art. 697i und 697j OR und der entsprechenden Verzeichnisführung beauftragt, soweit der Finanzintermediär diese Dienstleistungen überhaupt anbietet. Dabei wird die Bank oder der Vermögensverwalter nicht nur Meldungen der wirtschaftlich berechnete Person nach OR entgegennehmen, sondern gleichzeitig im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit auch die wirtschaftlich berechnete Person nach GwG feststellen. Die weitergehende Pflicht nach GwG, auch natürliche Personen festzustellen, welche die Gesellschaft „auf andere Weise kontrollieren“ (Art. 4 i.V.m. Art. 2a E-GwG; vgl. VSB 16), wird die Bank oder den Vermögensverwalter befähigen, unzulässige Gesetzesumgehungen bei den Meldepflichten nach OR zu erkennen und gegebenenfalls die richtigen Massnahmen zu ergreifen bzw. vorzuschlagen.

Auskunft gegenüber Gesellschaft

Der bezeichnete Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen nach Art. 697i und 697j OR erstattet wurden und der Besitz nachgewiesen wurde (Art. 697k OR). Dieselbe Auskunftspflicht betreffend Besitznachweis muss

kraft Auftrag auch für Namenaktien gelten, falls die Delegation an den Finanzintermediär entsprechend ausgedehnt wurde. Die Meldung des Finanzintermediärs erlaubt es dem Verwaltungsrat der Gesellschaft, entsprechend seiner Verantwortung sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben (Art. 697m OR). Soll durch die Delegation an den Finanzintermediär die *Anonymität der Inhaberaktien* gegenüber der Gesellschaft gewahrt werden, wird der Finanzintermediär deren Identität nicht preisgeben, sondern lediglich offenlegen, für welche konkreten Aktien eine Meldung der Identität der Inhaber erfolgt ist und für welche nicht. Gegebenenfalls könnten allfällige Dividendenzahlungen über den Finanzintermediär erfolgen. Auch die Mitgliedschaftsrechte der Inhaberaktien können stellvertretend durch den Finanzintermediär wahrgenommen werden. Dabei könnten dem Finanzintermediär alle Inhaberaktien vor der GV vorübergehend bis nach der GV ins Depot gelegt werden. Wer im Verzeichnis erfasst ist und trotzdem kein Aktienzertifikat aushändigt oder aushändigen kann (weil er es nicht mehr hat), wäre an der GV nicht stimmberechtigt. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass verzeichnete Inhaberaktien auch tatsächlich stimmberechtigt sind und ihre Aktien vor der GV nicht an Dritte ohne Nachführung des Verzeichnisses übertragen werden können. Es wäre bei diesem Verfahren ausgeschlossen, dass stimmberechtigte Inhaberaktien trotz Verletzung der Meldepflicht an der GV teilnehmen und abstimmen, mit Haftungsfolgen für den Verwaltungsrat (vgl. Botschaft, S. 661; vgl. Glanzmann/Spoerlé, Die Inhaberaktie - leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 2014, S. 14).

Vermögensverwaltung nach GwG

Unterstellung der Vermögensverwaltung

Unabhängige Vermögensverwalter, die im Auftrag des Kunden anvertrautes Vermögen bei einer Bank im Rahmen der vereinbarten Vorgaben in eigenem Ermessen anlegen („discretionary asset management“), sind als Finanzintermediär sachlich dem GwG unterstellt (Art. 2 GwG). Das GwG ist auch räumlich anwendbar, wenn der unabhängige Vermögensverwalter seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat (Art. 2 VBF).

Vermeidung der Unterstellungspflicht

Bei der unabhängigen Vermögensverwaltung kann die Unterstellungspflicht sachlich etwa dadurch vermieden werden, dass die Dienstleistung auf schweizerische und ausländische Banken und Effektenhändler beschränkt wird. Gegebenenfalls ist das GwG und auch das KAG ausnahmsweise nicht anwendbar (Art. 2 GwG; Art. 3 KAG sowie Art. 13 KAG e contrario). Des Weiteren kann die Unterstellungspflicht räumlich dadurch vermieden werden, dass die Vermögensverwaltungstätigkeit ins Ausland verlegt wird, sodass das GwG nicht mehr anwendbar ist. Der Sitz der Gesellschaft wird dabei ins Ausland verlegt und es wird in der Schweiz lediglich noch nicht unterstellungspflichtige grenzüberschreitende Finanzintermediation betrieben (Art. 2 VBF).

Bei den oben vorgeschlagenen Strukturierungsmöglichkeiten handelt es sich nicht um unzulässige Gesetzesumgehung, sondern um zulässige Gesetzesvermeidung. Weder Wortlaut noch Ziel des GwG werden dabei verletzt. Es wird lediglich ein Tatbestand geschaffen, der vom Geltungsbereich des GwG gewollt nicht erfasst ist.

Verschiebung der Unterstellungspflicht

Unabhängige Vermögensverwalter können die Unterstellungspflicht m.E. grundsätzlich auf einen Dienstleister übertragen, sodass nicht sie sondern der Dienstleister dem GwG unterstellt ist. Zu diesem Zweck wird der Dienstleister im Rahmen einer Dreiparteienvereinbarung in die Vertragsbeziehung zwischen dem unabhängigen Vermögensverwalter und dem Kunden aufgenommen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Pflicht zur Vermögensverwaltung formell vom Dienstleister übernommen wird, wobei dieser sich gleichzeitig verpflichtet, die Vermögensverwaltung vollumfänglich an den eigentlichen Vermögensverwalter zu delegieren.

Wenn gemäss Vermögensverwaltungsvertrag der Dienstleister und nicht der eigentliche Vermögensverwalter vom Kunden mit der Vermögensverwaltung beauftragt wird, ist der Dienstleister und nicht der Vermögensverwalter dem GwG und dem KAG unterstellt. Der Dienstleister hat sich in der Folge einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation und allenfalls einer anerkannten Branchenorganisation anzuschliessen (der „regulierte Dienstleister“). Danach delegiert er die Vermögensverwaltungstätigkeit vollumfänglich an den eigentlichen Vermögensverwalter gemäss den Anforderungen des GwG und KAG. Weil bei dieser Strukturierung mit einem regulierten Dienstleister nicht der eigentliche Vermö-

gensverwalter, sondern der Dienstleister gegenüber dem Kunden verantwortlich ist, wird zwischen dem Vermögensverwalter und dem Dienstleister eine geeignete Schadloshaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Das Zwischenschalten eines regulierten Dienstleisters stellt keine unzulässige Gesetzesumgehung dar, wenn dabei weder das Normziel des GwG (Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften gemäss Art. 1) noch jenes des KAG (Schutz der Anleger, Art. 1) verletzt wird. Die aufsichtsrechtlichen Normziele dürften im Wesentlichen dann als erfüllt gelten, wenn trotz des Zwischenschaltens eines regulierten Dienstleisters (1) alle aufsichtsrechtlichen Pflichten erfüllt werden können; (2) die anerkannte Selbstregulierungsorganisation und die anerkannte Branchenorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht eingeschränkt werden; und (3) die für den regulierten Dienstleister tätigen Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten können.

Diese Voraussetzungen können auch bei Einbezug eines regulierten Dienstleisters erfüllt werden: Es ist der regulierte Dienstleister, der für die Einhaltung der Sorgfalts-, Melde- und Ausbildungspflichten im Rahmen des GwG sowie für die Einhaltung der Verhaltensregeln der Branchenorganisation im Rahmen des KAG verantwortlich ist. Der regulierte Dienstleister ist in der Lage, diese Pflichten zu erfüllen, auch wenn die effektive Vermögensverwaltung durch den unabhängigen Vermögensverwalter ausgeübt wird, sofern die Anforderungen an die gültige Delegation der Vermögensverwaltung nach GwG und KAG eingehalten werden. Des Weiteren sind die anerkannte Selbstregulierungsorganisation und die anerkannte Branchenorganisation bei der Ausübung ihrer Aufgaben nicht eingeschränkt, wenn ein Dienstleister statt des eigentlichen Vermögensverwalters unterstellungspflichtig ist. Die Auskünfte können in gleicher Weise erteilt und die Prüfungen in gleicher Weise durchgeführt werden, wie wenn der eigentliche Vermögensverwalter selbst unterstellt wäre. Voraussetzung ist wiederum eine gültige Delegation der Vermögensverwaltung nach GwG und KAG. Schliesslich können die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des regulierten Dienstleisters Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung hinsichtlich der Vermögensverwaltung bieten, sofern die Voraussetzungen an eine gültige Delegation nach GwG und KAG eingehalten werden (siehe auch RVP Bulletin 2013 Nr. 4).

Delegation von Pflichten

Unterstellungspflichtige unabhängige Vermögensverwalter können sich dafür entscheiden, die Pflichten im GwG-Bereich nicht selbst zu erfüllen, sondern an betriebsfremde Hilfspersonen zu delegieren. Dabei können die Sorgfaltspflichten oder auch die GwG-Fachstelle an Dritte delegiert werden. Die entsprechenden Voraussetzungen ergeben sich aus der Geldwäschereiverordnung der FINMA bzw. dem Reglement der zuständigen Selbstregulierungsorganisation. Es muss dabei regelmässig ein schriftlicher Delegationsvertrag abgeschlossen werden (siehe auch RVP Bulletin 2013 Nr. 4).

Bargeldzahlung an Händler nach GwG

Unterstellung der Bargeldzahlung

Die Anwendung des GwG wird per 1. Januar 2016 punktuell auf die Grundstück- und Fahrniskäufe ausgeweitet. Das revidierte GwG gilt neu auch für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (*Händler*; Art. 1 E-GwG). Die Sorgfaltspflichten nach GwG greifen erst ein, wenn der Händler im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als CHF 100'000 in bar entgegennimmt. Somit untersteht er den Pflichten nach GwG nicht, wenn Zahlungen, die CHF 100'000 übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden (Art. 8a E-GwG). Des Weiteren ist der Händler m.E. dann räumlich unterstellungspflichtig, wenn er seinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 2 VBF analog).

Vermeidung der Unterstellungspflicht

Ein schweizerischer Händler kann ein Kaufgeschäft in mehrere Teilgeschäfte mit einer Vergütung von je CHF 100'000 in bar aufteilen. Eine solche betragsmässige Geschäftsaufteilung zwecks Vermeidung der Pflichten nach GwG dürfte regelmässig eine unzulässige Gesetzesumgehung darstellen, bei der gegen das Normziel der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften verstossen wird (Art. 1 GwG). Gegebenenfalls sind die Pflichten nach GwG einzuhalten. Das künstlich aufgeteilte Geschäft wird aufsichtsrechtlich als ein Geschäft behandelt.

Des Weiteren kann ein schweizerischer Händler einen Kaufvertrag mit einem Kunden abschliessen

und den Kunden vertraglich anweisen, den Kaufpreis von über CHF 100'000 in bar an einen Dritten in der Schweiz zu zahlen. Auch ein so strukturiertes Handelsgeschäft wird regelmässig als unzulässige Gesetzesumgehung gelten müssen. Die Argumentation, das GwG komme nicht zur Anwendung, weil Kaufgeschäft und Geldentgegennahme auseinanderfallen würden, ist rein formal und angesichts des Normziels der Geldwäschereibekämpfung regelmässig unbeachtlich (Art. 1 GwG). Dementsprechend sind die Pflichten nach GwG einzuhalten. Die Entgegennahme der Zahlung durch die Drittperson wird aufsichtsrechtlich dem Händler zugerechnet; das GwG ist anwendbar.

Ein schweizerischer Händler kann schliesslich ein Handelsgeschäft so strukturieren, dass Bargeldzahlungen über CHF 100'000 von einem Dritten im Ausland entgegengenommen werden. Wenn es sich dabei um ein schweizerisches Kaufgeschäft handelt, bei dem der Kaufvertrag zwischen schweizerischem Verkäufer und Endkunde abgeschlossen und lediglich die Zahlung ins Ausland umgeleitet wird (vertragliche Anweisung der Bargeldzahlung an eine ausländische Drittperson), dürfte regelmässig eine unzulässige Gesetzesumgehung vorliegen, wenn ansonsten weder schweizerisches noch ausländisches Aufsichtsrecht zur Anwendung käme. Gegebenenfalls ist das GwG anwendbar, auch wenn die Bargeldzahlung im Ausland entgegengenommen wird. Wenn die Transaktion hingegen so strukturiert wird, dass das Kaufgeschäft von einem ausländischen Händler abgeschlossen und auch die Bargeldzahlung im Ausland entgegengenommen wird, wird keine unzulässige Gesetzesumgehung vorliegen, weil die ausländische Bargeldzahlung dann in den Anwendungsbereich des ausländischen Aufsichtsrechts fällt. Das GwG ist nicht auf ausländische Sachverhalte anwendbar und deshalb können auch keine Normziele des GwG verletzt werden. Dies kann m.E. beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein schweizerischer Händler mit einem ausländischen Händler und der ausländische Händler mit dem Endkunden einen Kaufvertrag abschliesst und nur beim Kaufvertrag mit dem Endkunden Bargeld von mehr als CHF 100'000 entgegengenommen wird.

Verschiebung der Unterstellungspflicht

In Geschäftsbereichen mit häufigen Bargeldzahlungen von mehr als CHF 100'000 erscheint es aus Effizienzgründen sinnvoll, die Pflichten nach GwG bei einem bestimmten Händler oder einer nicht handelnden Drittperson (der „regulierte Dienstleis-

ter“) zu konzentrieren. Mehrere Händler, die zu derselben Gruppe gehören oder sich anderweitig zusammenschliessen, können ihre Unterstellungspflicht nach GwG m.E. grundsätzlich dadurch übertragen bzw. konzentrieren, dass sie den regulierten Dienstleister als zusätzliche Vertragspartei in ihre Kaufverträge einbinden und dabei mit dem Kunden vereinbaren, der Kaufpreis sei in bar an den Dienstleister zu zahlen. Der Dienstleister nimmt dann die Bargeldzahlung im Auftrag der angeschlossenen Händler entgegen, bringt das Bargeld zu seiner Bank und weist diese an, die einbezahlten Beträge elektronisch an die jeweiligen Händler zu überweisen. In der Folge fallen die Pflichten nach GwG nur beim regulierten Dienstleister und dessen Bank an, hingegen nicht bei den eigentlichen Händlern der betreffenden Handelsgeschäfte. Dieses Vorgehen erscheint unproblematisch und keine unzulässige Gesetzesumgehung. Die Bestimmungen des GwG werden dabei eingehalten (siehe Ausführungen zur unabhängigen Vermögensverwaltung vorne).

Delegation von Pflichten

Wenn es Finanzintermediären erlaubt ist, die Sorgfaltspflichten unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte zu delegieren, muss dies in gleicher Weise auch für Händler möglich sein. Händler, die im Rahmen ihrer Handelsgeschäfte Geldbeträge von über CHF 100'000 in bar entgegennehmen, müssen die Sorgfaltspflichten nach GwG etwa an einen Vermittler delegieren können. Die betreffenden Delegationsbestimmungen in der Geldwäschereiverordnung der FINMA bzw. dem Reglement der betreffenden Selbstregulierungsorganisation können m.E. auf unterstellungspflichtige Händler analog angewendet werden.

Finanzintermediation nach GwG im Konzern

Unterstellungspflicht im Konzern

Finanzintermediäre nach GwG können zu einem Finanzkonzern gehören. Dieser kann mehrere unterstellungspflichtige Gruppengesellschaften im In- und Ausland umfassen. Beispielsweise kann eine internationale Finanzgruppe eine Bank und zusätzlich einen separaten Devisenhändler in der Schweiz umfassen. Es stellt sich im Fall eines Finanzkonzerns die Frage, wie die aufsichtsrechtliche Unterstellung innerhalb der Gruppe optimiert werden

kann. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen des GwG jede Gesellschaft für sich allein unterstellungspflichtig ist, es also abgesehen von einzelnen gruppenbezogenen Pflichten (siehe z.B. Art. 4 – 6 GwV-FINMA) kein besonderes Gruppenaufsichtsrecht gibt.

Vermeidung der Unterstellung im Konzern

Innerhalb einer international tätigen Gruppe besteht allenfalls die Möglichkeit, die unterstellungspflichtige Finanzgeschäftstätigkeit an eine Gruppengesellschaft im Ausland zu übertragen und so die Tätigkeit in der Schweiz auf nicht unterstellungspflichtige grenzüberschreitende Finanzintermediation zu beschränken (Art. 2 VBF). Gegebenenfalls kommt das GwG nicht zur Anwendung.

Des Weiteren kann bei mehreren beaufsichtigten Gruppengesellschaften in der Schweiz eine rechtliche Zusammenlegung der Geschäftstätigkeit durch Fusion oder Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz geprüft werden. Der „Aufsichtsaufwand“ der Gruppe kann reduziert werden, wenn in der Schweiz nur noch eine Gruppengesellschaft unterstellungspflichtig ist bzw. alle unterstellungspflichtigen Tätigkeiten bei einer Gruppengesellschaft konzentriert werden. Beispielsweise kann ein unabhängiger Vermögensverwalter in eine bestehende Bank hineinfusioniert werden, die kraft ihrer Banken- und Effektenhändlerbewilligung ebenfalls befugt ist, die Vermögensverwaltungstätigkeit auszuüben.

Verschiebung der Unterstellung im Konzern

Die aufsichtsrechtliche Unterstellungspflicht innerhalb einer Gruppe kann m.E. grundsätzlich auch ohne gesellschaftsrechtliche Transaktion auf vertraglichem Weg bei einer einzigen Gruppengesellschaft konzentriert werden. Dabei wird eine Gruppengesellschaft als Finanzintermediär unterstellt. Diese Gruppengesellschaft wird in der Folge formal bei den relevanten Geschäftsverträgen der anderen Gruppengesellschaften einbezogen und dabei vertraglich verpflichtet, die Geschäftstätigkeit an die nicht beaufsichtigten Gruppengesellschaften zu delegieren. Beispielsweise unterzeichnet die Bank eines Finanzkonzerns die Verträge des Devisenhändlers derselben Gruppe zusätzlich (Dreiparteienvereinbarung), wobei die Bank sich zwar zur Übernahme, aber gleichzeitig zur vollumfänglichen Delegation des Devisenhandelsgeschäfts an den nicht beaufsichtigten Devisenhändler verpflichtet. Bei dieser vertraglichen Strukturierung kann die Unterstel-

lungspflicht des Devisenhändlers vermieden werden. Wenn im Devisenhandel die Bank und nicht der (rechtlich getrennte) Devisenhändler vom Kunden beauftragt wird, ist die Bank und nicht der eigentliche Devisenhändler dem GwG unterstellt. Eine solche Verschiebung der Unterstellungspflicht des Devisenhändlers hin zur Bank stellt keine unzulässige Gesetzesumgehung dar. Die aufsichtsrechtlichen Ziele können nämlich trotzdem erfüllt werden (vgl. unabhängiger Vermögensverwalter und Bargeldzahlung an Händler).

Delegation von Pflichten im Konzern

Die Sorgfaltspflichten nach GwG können im Konzernverhältnis in der Regel vereinfacht ohne schriftliche Vereinbarung delegiert werden. Dies gilt beispielsweise für Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen (Art. 26 GwV-FINMA bzw. Art. 28 E-GwV-FINMA), aber auch etwa für unabhängige Vermögensverwalter, Devisen- und Rohwarenhändler (vgl. z.B. Art. 47 VQF-Reglement, VQF-RS 2011/2 Umsetzung der Hilfspersonenregelung).

Ein Finanzintermediär kann gruppenintern zudem die GwG-Fachstelle an eine Bank oder einen Effektenhändler delegieren, wenn er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten und die Einrichtung einer eigenen Fachstelle unverhältnismässig wäre (z.B. Art. 47 VQF-Reglement und VQF-RS 2011/2 Umsetzung der Hilfspersonenregelung).

Hingegen ist es unzulässig, die Meldepflicht nach Art. 9 GwG oder die Pflicht zur Vermögenssperre nach Art. 10 GwG zu delegieren (siehe z.B. Art. 47 VQF-Reglement). Solche Pflichten müssen vom unterstellungspflichtigen Finanzintermediär selbst wahrgenommen werden. Im Konzernverhältnis kann eine derartige „Delegation“ m.E. faktisch gleichwohl bewirkt werden, indem beispielsweise der GwG-Verantwortliche der Bank, an welche die Sorgfaltspflichten delegiert werden, gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats des gruppeninternen unabhängigen Vermögensverwalters ist, welcher die Sorgfaltspflichten delegiert. Der GwG-Verantwortliche ist dann in der Lage, die Sorgfaltspflichten als Angestellter der Bank und die Meldepflicht und Pflicht zur Vermögenssperre als Organ des unabhängigen Vermögensverwalters zu erfüllen.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
BankG:	Bankengesetz von 1934
BankV:	Bankenverordnung von 1972
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland von 1983
BGE:	Bundesgerichtsentscheid
Botschaft	Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI)
E-AIA	Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuer-sachen von 2015
E-GwG	Entwurf des revidierten GwG von 2014 (gemäss Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière von 2014)
E-GwV-FINMA	Entwurf der revidierten GwV-FINMA von 2015
FINMA:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GAFI	Group d'action financière
GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Global Forum	Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
GwG:	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorfinanzierung im Finanzsektor von 1997
GwV-FINMA	Verordnung der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung von 2010
IA	Inhaberaktionär
KAG:	Kollektivanlagegesetz von 2006
OR:	Schweizerisches Obligationenrecht von 1911
VBF	Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation von 2009
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VS 16	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VQF-Reglem.	Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz des VQF in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
wB	wirtschaftlich Berechtigter

Auf www.ruossvoegele.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2015

- Neue Meldepflichten beim Erwerb von Aktien
Dr. Franziska Buob Rechtsanwältin
- Cloud Computing Hinweise zur Vertragsgestaltung
Chasper Kamer Rechtsanwalt, LL.M.
- Multifunktionale Rückversicherung nach Schweizer Recht
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2014

- Private Equity in der Schweiz: Rechtlicher Grundriss und neuere Rechtsprechung bis 2014
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Mehr Schutz für Versicherungsnehmer am Point of Sale (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Praktische Hinweise zum Umgang mit der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Arbeitszeit und deren Erfassung
Bigna Grauer
- Regelung des Datenschutzes im multinationalen Konzern (eine Übersicht) (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2013

- Wettbewerbsabreden und Marktbeherrschung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Versicherungsmarktes (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Geschäftsraummiete
Chasper Kamer, LL. M.
- Aufsichtsrechtliche Optimierung in der unabhängigen Vermögensverwaltung (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Verantwortlichkeit und Haftung des Verwaltungsrats (eine Übersicht) (RVP)
- Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Der Vorsorgeauftrag – Delegieren Sie Ihre Sorge(n)
Bigna Grauer

2012

- Entwicklungen im Unternehmens- Datenschutzrecht der Schweiz und der EU im Jahr 2011
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2011

- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag
Chasper Kamer, LL.M.
- Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensanierung

2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Überstunden und Überzeit
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten
Worauf es zu achten gilt
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen
Sara Sager
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Vom Prozessieren
Dr. Franziska Buob
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung)
Pio R. Ruoss
- Outsourcing
Dr. Marc M. Strolz
- IP IT Outsourcing
Pascale Gola, LL.M.
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts
Dr. Martina Altenpohl
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH
Chasper Kamer, LL.M.
- Swiss Insurance Law Update 2007/1
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Privatbestechung (Art. 4a UWG)
Dr. Reto T. Ruoss
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz
Alfred Gilgen, LL.M.
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts
Chasper Kamer, LL.M.
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht
Dr. Alois Rimle, LL.M.